



JUNI 2021 LGG RUNDSCHREIBEN

Zum **10. Juni 2021** sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige **Vorauszahlungsbeträge** entnehmen Sie bitte dem **Steuerbescheid** des Finanzamts.

Befristete Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung

Seit Wochen warten Betriebe mit Saisonarbeitskräften auf die angekündigte Verlängerung der 70-Tage-Regelung. Mit einer Verlängerung der sozialversicherungsfreien Beschäftigungsdauer sollen Corona-bedingte Personalengpässe entgegengewirkt und durch geringeren Personalwechsel das Infektionsrisiko in Betrieben gesenkt werden.

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt können vom 01.06. – 31.10.2021 Saisonarbeitskräfte 102 Tage oder 4 Monate sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Anders als im Vorjahr führt die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht zu einer Neubewertung bereits bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse.

Bsp.: Beschäftigungsdauer Saisonarbeitskraft (SAK) 01.05. – 31.08.2021 (4 Monate) bleibt versicherungspflichtig, da das Beschäftigungsverhältnis bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat. Endet eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung nach dem 31.05.2021, darf dieses Arbeitsverhältnis nicht stillschweigend verlängert werden. Lassen Sie den Vertrag auslaufen und schließen

einen neuen befristeten Arbeitsvertrag ab, der in der Summe aller befristeten sozialversicherungsfreien Beschäftigungszeiten, die neuen Zeitgrenzen von 102 Arbeitstagen oder 4 Monaten nicht überschreitet. Gleichlautend sind die Meldungen bei der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Ehrenamt und Übungsleiterpauschale erhöht

Ab 01.01.2021 wurde die Aufwandsentschädigung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten bei gemeinnützigen oder kirchlichen Einrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts von 2.400 € auf 3.000 € im Jahr angehoben. Diesen Übungsleiterfreibetrag können neben dem Trainer im Sportverein, Betreuer von behinderten Menschen, auch Ausbilder oder Prüfer bei einer Berufskammer wie die IHK geltend machen. Die Tätigkeit kann als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden.

Der Ehrenamt-Freibetrag wird von 720 € auf 840 € im Jahr angehoben. Hiervon sind die Tätigkeiten als Vereinsvorstand, Platzwart oder ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich begünstigt.

Aktuell wurde bekannt gegeben, dass auch freiwillige Helfer in Impfzentren für die nebenberufliche Tätigkeit als Helfer beim Impfen oder den Aufklärungsgesprächen die steuerfreie Übungsleiterpauschale von 3.000 € (250 € pro Monat) in Anspruch nehmen können. Helfer, die sich in der Verwaltung und Organisation von Impfzentren engagieren, können die Ehrenamtspauschale von 840 € (70 € pro Monat) nutzen.

Mindestlohn: weitere Anhebung

Bei der vierstufigen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns greift zum 01.07.2021 die nächste Stufe mit einer Erhöhung von 0,10 € auf 9,60 €.

Gültig ab	Mindestlohn
01.01.2021	9,50 €
01.07.2021	9,60 €
01.01.2022	9,82 €
01.07.2022	10,45 €

Wir erinnern daran, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns bei Minijobbern die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, um die Einkommensgrenze von 450 € pro Monat nicht zu überschreiten.

Verlängerte Steuerfreistellung von Corona-Sonderzahlungen

Wie mehrfach berichtet, können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise eine Sonderzahlung bis 1.500 € steuerfrei in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Die ursprünglich bis Juni 2021 geltende Regelung wurde nun nochmals bis zum 31.03.2022 verlängert.

Zu den Voraussetzungen einer Steuerfreistellung von Corona-Sonderzahlungen verweisen wir auf unsere Rundschreiben vom Mai 2020 und Februar 2021.

Achtung: Auch die Verlängerung der Zahlungsfrist führt nicht dazu, dass die Corona-Sonderzahlungen in einem Dienstverhältnis mehrfach in Höhe von 1.500 € steuerfrei bezahlt werden können. Nur bei mehreren Anstellungsverhältnissen oder beim Arbeitgeberwechsel kann eine mehrfache Inanspruchnahme in Betracht kommen.

Investitionsfristen werden verlängert

Nach einer vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetzesänderung, die aber noch unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundesrats steht, wird die Reinvestitionsfrist für Gewinnrücklagen nach den §§ 6b/6c EStG um zwei Jahre verlängert. Betroffen sind Rücklagen, die am Schluss eines nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen wären.

Bsp.: Rücklage aus Flächenverkauf im Wirtschaftsjahr 2015/2016 (Bilanzstichtag 30.06.) Ende der Reinvestitionsfrist wäre 30.06.2020. Die Frist verlängert sich nach der Neuregelung bis zum 30.06.2022.

Für Rücklagen, die am Schluss eines nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wären, verlängert sich die Reinvestitionsfrist um ein Jahr.

Auch die Investitionsfrist für beanspruchte Investitionsabzugsbeträge (IAB) von drei Jahren wird um zwei Jahre auf fünf Jahre für IABs verlängert, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 endenden Wirtschaftsjahren gebildet wurden.

Bsp.: IAB-Bildung im WJ 2016/2017 (Bilanzstichtag 30.6.) bedeutete bisher eine Investitionsfrist bis zum 30.06.2020, die nun Corona-bedingt um zwei Jahre bis zum 30.06.2022 verlängert wird.

Für IABs, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 endenden Wirtschaftsjahren gebildet wurden, verlängert sich die Investitionsfrist von drei auf vier Jahre.

Stehen in ihren Betrieben Gewinnrücklagen oder IABs aus den vorgenannten Zeiträumen zur Investition aus, melden Sie sich bitte bei dem für Sie zuständigen Steuerberater zur Neuberechnung der Frist.

Ausbildungsprämie wird verdoppelt

Mit dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" werden von der Pandemie betroffene Betriebe die durch Neueinstellungen im Ausbildungsjahr 2020/21 ihr Ausbildungsniveau im Schnitt der letzten 3 Jahre halten mit einer einmaligen Ausbildungsprämie von 2.000 € je Ausbildungsvertrag gefördert. Betriebe die ihr Angebot an Ausbildungsplätzen erhöht haben, erhalten 3.000 € je zusätzlichen Ausbildungsvertrag. Die Ausbildungsprämie wird nur ausbezahlt wenn das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht.

Ab 01.06.2021 wird die Ausbildungsprämie für das neue Ausbildungsjahr 2021/22 auf 4.000 € bzw. 6.000 € verdoppelt. Weitere Infos zur Gewährung einer Übernahmeprämie von 6.000 € und Zuschüssen zur Verbundausbildung von bis 8.100 € erhalten Sie auf der Homepage der Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin